

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 30 (1933)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Beklagte, der als Angestellter ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 358.50 hatte, erklärte sich zur Entrichtung von Ersatzbeiträgen außer Stande.

II. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung der Klage mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sobald diese ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Wird der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist diese zur Klage legitimiert.

2. Da die Mutter des Beklagten vom Bürgerlichen Fürsorgeamt der Stadt Basel unterstützt wird, ist dieses klageberechtigt.

Die Bedürftigkeit der Unterstützten ist unbestritten. Es bleibt daher einzig zu prüfen, ob dem Beklagten die Leistung eines monatlichen Beitrages von Fr. 25.— zugemutet werden darf. Dies ist zu bejahen. Der Beklagte ist ledig und verfügt über ein Nettoeinkommen von Fr. 358.50 im Monat.

Der Verdienst des Beklagten beträgt mehr als das Doppelte des Existenzminimums bei Pfändung von Lohnguthaben, das für eine alleinstehende Person Fr. 180.— im Monat beträgt. Es erscheint daher nicht als unangemessen, ihn mit einer monatlichen Beitragsleistung von Fr. 25.— zu belasten. Der Regierungsrat gelangt deshalb zur Gutheißung der Klage.

Schweiz. Interkantonale Armenpflege. Bei der parlamentarischen Behandlung des Finanzprogramms in der Bundesversammlung vom September-Oktober 1933 kam auch die Frage der interkantonalen Armenpflege zur Sprache. Die Vorlage des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission sieht bekanntlich vor, daß die den Kantonen zugewiesenen 8 Millionen aus der Belastung von Tabak und gebrannten Wassern ausschließlich den Institutionen der Fürsorge für Greise, Witwen und Waisen zukommen sollen. In der Diskussion wurde jedoch auch der Standpunkt vertreten, daß die neuen Mittel des Finanzprogrammes doch auch anderen Zwecken der Armenfürsorge zugewendet werden sollten. So wurde in erster Linie gefordert, daß das von 13 Kantonen gegründete Konkordat für die Armenunterstützung am Wohnort einer Bundesunterstützung teilhaftig werden sollte. Durch dieses Konkordat wird der schöne eidgenössische Gedanke verkörpert, daß der verarmte Schweizerbürger, der schon lange fern der Heimat in einem anderen Kanton die Wurzeln seiner Existenz gefunden hat, auch im Verarmungsfall an seinem Wohnort unterstützt und nicht in seine Heimat abgeschoben werden sollte. In die Kosten dieser Unterstützung teilen sich Wohnkanton und Heimatkanton. Nun bringt naturgemäß dieses Konkordat einzelnen Kantonen, die viele Bürger außer Kantons zu unterstützen haben, aber auch denen mit einer starken kantonsfremden Bevölkerung ganz bedeutende Lasten. Es besteht die Gefahr, daß Kantone, die nach ihrer Ausrechnung beim alten Heimatprinzip der Armenpflege eine leichte Belastung erblicken, dem Konkordat mit der Zeit den Rücken kehren. Der Kanton Appenzell A.-Rh. ist denn auch bereits zeitweilig ausgetreten. Außerdem halten sich heute noch die welschen Kantone im allgemeinen von diesem eidgenössischen Konkordat fern. Sie haben eine bessere, interkantonale Vereinigung (Groupement romand) gebildet, so ein kleines Sonderbündchen, das vor der Bundesverfassung allerdings kaum standhalten dürfte! Um nun die Grundlage dieser idealen, eidgenössischen Institution fester zu vereinbaren, wäre es sehr zu begrüßen, wenn der Bund sich an diesem eidgenössischen

Werk beteiligen würde, wie das im Nationalrat vor Jahresfrist bereits durch das Postulat Hunziker gefordert wurde. Der Nationalrat hat denn auch schon zweimal diesem Wunsch Ausdruck gegeben. Es ist zu bedauern, daß der im Nationalrat in dieser Richtung gestellte Antrag (Hunziker-Keller) aus Gründen der Opportunität vorläufig keine Berücksichtigung fand. Man wollte und beschloß die ausschließliche Unterstützung der Altersfürsorge, um der eidgenössischen Volksinitiative über Altersfürsorge (der sog. Almosen-Initiative) das Wasser abzugraben. Wir hoffen aber, daß diese Bestrebungen für eine Bundeshilfe an die interkantonale Armenpflege nicht etwa aufgegeben, sondern gerade jetzt, wo der Bund sich finanziell neu konstituiert, in das Tätigkeitsprogramm der nächsten Jahre aufgenommen werden!
(Landbote und Tagblatt der Stadt Winterthur vom 9. Okt. 1933.)

Basel. Das bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel berichtet von einer Erhöhung der Unterstützungsausgaben im Jahre 1932 von über 300 000 Fr. Im Jahre 1931 betragen sie 1 351 921 Fr. und im Jahre 1932 1 679 924 Fr. Auch die Unterstützungsfälle haben sich um rund 600 vermehrt. Die Ursache dieser gesteigerten Inanspruchnahme des Amtes, die auch eine Personalvermehrung nötig machte, ist in erster Linie in der gegenwärtigen Krise zu suchen. Man sollte daher meinen, daß das auch darin zum Ausdruck käme, daß die meisten Mittel für die Kategorie der Arbeitslosen aufgewendet werden mußten. Dem ist aber nicht so. An erster Stelle stehen wieder, wie in früheren Jahren, die infolge Alters unterstützungsbedürftig Gewordenen. Auf sie entfielen 327 276 Fr. oder 19,48 Prozent der gesamten Unterstützungsausgaben. Sodann folgen die Arbeitslosen mit 308 349 Fr. = 18,35 Prozent der Unterstützungsausgaben. Unter den 599 unterstützten Arbeitslosen standen nicht weniger als 204 im sog. schönsten Alter von 30—40 Jahren! Das Fürsorgeamt suchte diesen Leuten Arbeit zu verschaffen, hatte aber begreiflicherweise mit seinen Bemühungen nur geringen Erfolg. An letzter Stelle rangieren die, die wegen Leichtsinns und Liederlichkeit einer- und Alkoholismus andererseits Hilfe benötigten. Sie belasteten das Amt „nur“ mit 64 360 plus 40 454 Fr. Die Zahl der Unterstützungsfälle betrug 2265 Fälle mit 5090 Personen. Auf die Stadt Basel entfielen 1921, auf die Konfordskantone 176, auf andere Kantone 75 und auf das Ausland 93 Unterstützungsfälle. Die Befoldungen, Pensionen und Verwaltungskosten des Fürsorgeamtes beliefen sich auf 97 850 Fr. W.

Bern. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern hat über ihre ausgedehnte Tätigkeit im Jahre 1932 wieder einen umfang- und aufschlußreichen Bericht geliefert. Wir beschränken uns hier auf die Armenunterstützung der Direktion. Eine Zunahme der Unterstützungsfälle machte sich auch hier bemerkbar und führte zu einer Neufestsetzung und Erweiterung der Kompetenzen der Armensekretäre. Für die Bemessung der Unterstützung wurden gewisse Richtsätze festgelegt. Währenddem der Verkehr mit den Konfordskantonen sich ohne Reibungen abwickelte, traten unliebsame Erscheinungen bei der Rückforderung von Unterstützungen von Gemeinden und Behörden, die dem Konfordat nicht angehören, zutage. „Mancherorts glaubt man einfach auf die präkäre finanzielle Lage hinweisen zu können, um sich der Pflicht zur Rückerstattung zu entziehen. Sehr häufig haben wir auch dagegen anzukämpfen, daß die Höhe der bewilligten Unterstützung — namentlich in bezug auf Mietzinse — nicht einfach im Gesichtswinkel ländlicher Verhältnisse bemessen wird.“ Besonders bei freiburgischen Gemeinden fand die Direktion der sozialen Fürsorge wenig Entgegenkommen und Verständnis für ihre berechtigten und wohl begründeten Unterstützungsforderungen. Die ungedeckten Auslagen für ortsansässige Freiburger Bürger erreichten schließlich eine solche Höhe, daß die

Direktion sich veranlaßt sah, bei der Direktion des Innern des Kantons Freiburg vorstellig zu werden. Was über die Schwierigkeiten, mit denen das Bureau für Rück=erstattungen zu kämpfen hat, berichtet wird, das erfährt man wohl auch anderwärts: Immer häufiger wird unsere Direktion von Müttern mit dem Inzasso von Aliments=forderungen aus Ehescheidungs= oder Vaterschaftsurteilen beauftragt. Wohl können viele Väter mangels genügenden Verdienstes ihrer Zahlungspflicht nicht oder nur ungenügend nachkommen. Vielfach fehlt es aber den Zahlungspflichtigen mehr am guten Willen als am Können. In derartigen Fällen bleibt uns nichts anderes übrig als gegen die säumigen Schuldner die im Gesetze vorgeschriebenen Zwangsmaß=nahmen zu ergreifen. In letzter Linie steht der Weg der Strafflage gemäß Art. 37 des A. P. G. offen. Böswillige Nichterfüllung der Unterhaltspflicht wird in dieser Gesetzesbestimmung mit Gefängnisstrafe bedroht. Leider mußten wir uns verschiedentlich dieses letzten Druckmittels bedienen und Strafanzeige einreichen. Der Gemeinderat vertrat dann anläßlich einer Interpellation im Stadtrat über diese Verhältnisse den richtigen Standpunkt, daß gerade in der jetzigen kritischen Zeit vom Einzelnen im Interesse der Gemeinschaft vermehrte Opfer verlangt werden müssen. Es könne sich nicht darum handeln, die Pflichten der Familie gegenüber zu lockern und dem Einzelnen jede Verantwortung abzunehmen. Das allgemeine Interesse verlange im Gegenteil, daß jedermann, soweit ihm das möglich ist, selber für sich und seine Angehörigen Sorge. Erst in letzter Linie dürfe das Gemeinwesen in Anspruch genommen werden. — Der Gesamtunterstützungsaufwand stieg im Jahre 1932 im Vergleich zu demjenigen des Vorjahres um 225 850 Fr. und betrug: 2 676 495 Fr. Am meisten wurde ausgegeben für Pflegegelder für Erwachsene und Kinder in Anstalten und Privatversorgungen. Auf den Kopf der Bevölkerung traf es 22.94 Fr. Die Gesamtzahl der Unterstützten belief sich auf 12 611 Personen.

Solothurn. Der Hilfsverein der Stadt Olten unterstützte im Jahre 1932 in 14 Fällen mehr als im Vorjahre. Seine Ausgaben stiegen um 7000 Fr. auf 87 647 Fr. W.

Wir liefern

Einbanddecken „Der Armenpfleger“

in Ganzleinen mit Goldpressung zu allen erschienenen Jahrgängen. Preis pro Decke **Fr. 2.—**. Auf Wunsch übernehmen wir auch das Einbinden und zwar zum Preise von **Fr. 4.—** inkl. Decke. Eventuell fehlende Hefte ersetzen wir gerne.

Art. Institut Orell Süßli, Diezingerstr. 3, Zürich